

Die alltägliche Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen

Ergebnisse einer rechtstatsächlichen Untersuchung¹

Prof. Dr. Stephan Barton, Universität Bielefeld

1. Die Frage nach der statistischen Normalität

Wenn Fachleute über die BGH-Rechtsprechung diskutieren, wenn die Rechtswissenschaft höchstrichterliche Aussagen auf ihre Richtigkeit hin überprüft, wenn die Politik den BGH wahrnimmt, und erst recht wenn das breite Publikum „von Karlsruhe“ Notiz nimmt, immer geht es um Urteile oder Beschlüsse, die mit Entscheidungsgründen versehen sind. Oftmals wird das Bild der BGH-Rechtsprechung dabei durch spektakuläre und für den Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehene Entscheidungen geprägt. Die unspektakulären, alltäglichen Revisionsentscheidungen bestimmen viel weniger den Eindruck vom BGH in der Öffentlichkeit, und die ohne Begründung ergehenden Judikate werden selbst in erfahrungswissenschaftlichen Analysen inhaltlich kaum untersucht². Es sind jedoch, wie die Rechtstatsachenforschung zeigt, gerade einmal ein Fünftel (genau: 21,7%) der BGH-Entscheidungen mit Gründen versehen und noch viel weniger erfolgreich. Dabei handelt es sich bei dem Verhältnis zwischen den mit oder ohne Begründung versehenen Entscheidungen um eine **Konstante der modernen Revisionsrechtsprechung**; sie ist bei den einzelnen Senaten und in den geprüften Jahren relativ ähnlich³. Das Wissen, das wir zu den mit oder ohne Begründung ergehenden Entscheidungen haben, wird in Grafik 1 dargestellt; ich habe zur Veranschaulichung den Vergleich mit einem Eisberg gewählt.

Grafik 1:
Die mit oder ohne Begründung ergehenden Entscheidungen



Beim sichtbaren wie beim unsichtbaren Teil des „Eisberges“ kennt man das jeweils ungefähre Volumen und die Verhältnisse zueinander (ein Fünftel zu vier Fünftel), die zentralen Bestandteile (Zusammensetzung aus Erfolgen bzw. Mißerfolgen, aus Urteilen und Beschlüssen) und die Beschwerdeführer. Aber nur über die mit Gründen ergehenden Entscheidungen weiß man über diese grundlegenden Daten hinaus mehr: Jedenfalls bei Fachleuten entstehen durch die Lektüre der in Fachzeitschriften abgedruckten Entscheidungen mehr oder weniger gesicherte Vorstellungen hinsichtlich der diesen Fällen zugrundeliegenden Taten und abgeurteilten Kriminalität, man weiß zumindest ansatzweise, was gerügt wurde und kennt genau die von den Senaten veröffentlichten Gründe für oder gegen einen Revisionserfolg. Zu den gleichen Punkten (Taten, Revisionsbegründung,

Gründe für einen Mißerfolg) weiß man bei den ohne Begründung ergehenden Entscheidungen jedoch so gut wie gar nichts, fehlt ein entsprechendes Detailwissen.

Mein Vortrag wird sich bemühen, die Revisionsrechtsprechung in ihrer gesamten Breite wahrzunehmen. Das bedeutet nicht, daß jetzt nur die ohne Begründung ergehenden Entscheidungen thematisiert würden; mir geht es eher darum, die **statistische Normalität** – das Übliche und Unspektakuläre – zu beschreiben. Dabei folgt aus den Gesetzen der Arithmetik, daß bei diesen Normalfällen die ohne Begründung ergehenden Entscheidungen, und somit die erfolglos bleibenden Revisionen, in stärkerem Maß vertreten sind als die erfolgreichen Entscheidungen (dafür bin allerdings nicht ich verantwortlich). Da eine zu intensive Beschäftigung mit Erfolglosigkeit nur wenig erbaulich ist, werde ich einen eigenen Abschnitt auch der Frage widmen, wovon Revisionserfolge statistisch gesehen abhängen. Im übrigen geht es darum, die Alltagsrealität der Revisionsrechtsprechung – angefangen beim tatgerichtlichen Urteil über die Revisionsbegründung bis hin zur Revisionsentscheidung – zu beschreiben und abschließend daraus einige Konsequenzen zu ziehen. Wegen des begrenzten zur Verfügung stehenden Raumes kann die Thematik allerdings nur ausschnittsweise behandelt werden; es muß bei ausgewählten Beispielen bleiben, und es kann nicht immer so in die Breite oder Tiefe gegangen werden, wie das an sich wünschenswert wäre.

Einige kurze – vielleicht zu kurze⁴ – Bemerkungen zum **Datenmaterial** und zu den **Erkenntnisquellen**, auf denen der Vortrag aufbaut: Der Untersuchung, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wurde, lagen zum einen alle **Justizzählkarten** des BGH in Strafsachen für die Jahre 1981 bis 1996 (ohne 1989)⁵ zugrunde; insgesamt wurden damit alle 67.070 in den betreffenden Jahren entschiedenen Revisionen erfaßt; hierbei handelt es sich um „offizielles“ Datenmaterial, hinsichtlich dessen Zustandekommen – auch für mögliche Fehler bei der Codierung – ich keinen Einfluß habe. Zum anderen wurden Akten zu 337 Revisionen, die vom BGH entschieden wurden, inhaltlich analysiert (**Aktenanalysen**). Genau genommen ging es dabei um drei einzelne Erhebungen, nämlich erstens – und besonders wichtig – um eine Stichprobe von 176 Revisionen aus NRW vor dem 2., 3. und 4. Senat, zweitens um eine Totalerhebung aller in den Jahren 1992 bis 1994 von nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften vom BGH entschiedenen Revisionen (71 Fälle) sowie drittens um eine Erhebung aller von einem anerkannten Revisionsverteidiger angefertigten Revisionen, die dieser

1 Die Vortragsform der am 8. 5. 1998 auf dem VII. Karlsruher Frühjahrssymposium gehaltenen Rede wurde beibehalten, der Text wurde um Fußnoten ergänzt.

2 Das soll nicht heißen, daß es keine empirischen Untersuchungen zur BGH-Rechtsprechung gäbe. Es liegen verschiedene ausgezeichnete Analysen vor, etwa die bahnbrechende Arbeit von Fezer, Die erweiterte Revision – Legitimierung der Rechtswirklichkeit, 1974, die sich jedoch ausschließlich auf die mit Gründen versehenen Entscheidungen beschränkt. In anderen Arbeiten werden zwar auch Erfolgs- und Mißerfolgsquoten gemessen – so insbesondere in den Analysen von Rieß (vgl. nur: Einige statistische Bemerkungen und Hinweise zur Revisionstätigkeit des BGH in Strafsachen, in: AG Strafrecht des DAV [Hrsg.], Die revisionsgerichtliche Rechtsprechung der Strafsenate des Bundesgerichtshofes, 1986, S. 40 ff.; ders., Über Aufhebungsgründe in Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofes, NSZ 1982, S. 48 ff.) und Nack, Aufhebungspraxis der Strafsenate des BGH 1992 bis 1995, NSZ 1997, S. 153 ff., und damit auch wichtige Ergebnisse vermittelt, jedoch gilt das spezifische Erkenntnisinteresse auch dieser Untersuchungen primär den Revisionserfolgen und deren Zustandekommen und steht die Analyse der mit Gründen ergehenden Entscheidungen im Vordergrund. Die Erhebungen von Otto, Möglichkeiten der Revision in Strafsachen, NJW 1978 S. 1 ff. und anderer Autoren, die sich mit verworfenen Revisionen beschäftigen, können dagegen nicht als repräsentativ gelten.

3 Die Daten stammen aus der nachfolgend näher beschriebenen eigenen rechtstatsächlichen Untersuchung, konkret resultieren sie auf einer Auszählung der BGH-Entscheidungen der Jahre 1982 bis 1984 sowie 1992 bis 1994.

4 In der geplanten umfassenden Veröffentlichung wird dies ausführlicher dargestellt werden können.

5 Der gesamte Jahrgang 1989 ist, wie das Bundesjustizministerium mitteilte, unwillkürlich verloren gegangen.

innerhalb von 20 Jahren vor dem 5. Strafsenat als Revisionsführer vertreten hat (79 Fälle).

Ergänzend zu den Aktenanalysen und Zählkartenauswertungen wurden auch Experteninterviews mit Praktikern und eine Gruppendiskussion mit BGH-Richtern und Bundesanwälten durchgeführt, in der die wesentlichen Untersuchungsergebnisse vorgestellt wurden. Die Diskussion diente dazu, durch die Einbeziehung der Sichtweise der „Insider“ Mißverständnisse bei der Interpretation der Daten zu vermeiden. Am grundlegenden Charakter der Studie, die versucht, die Rechtswirklichkeit des Revisionsrechts in objektiven und äußerlichen Daten zu beschreiben, hat sich dadurch allerdings nichts verändert: Es geht also nicht darum, die Revisionspraxis durch Selbstzeugnisse von BGH-Richtern darzustellen, sondern die Wirklichkeit in „harten“ Fakten zu ermitteln und davon ausgehend auch Überlegungen hinsichtlich der Entscheidungskriterien der in der Praxis Tätigen anzustellen.

2. Rechtstatsächliche Bestandsaufnahme

a) Die tatgerichtlichen Urteile: Zur Schwere der abgeurteilten Kriminalität

Bei der nachfolgenden Betrachtung will ich mich besonders kurz fassen und aus der Vielzahl der bei der empirischen Analyse gewonnenen Daten nur zwei Aspekte ansprechen: Die Tabelle Nr. 1 macht deutlich, daß den 1994 beim BGH angefochtenen Urteilen überwiegend schwere Kriminalität zugrunde lag; Geldstrafen und Bewährungsstrafen spielen so gut wie keine Rolle, die durchschnittliche Freiheitsstrafe betrug immerhin 4 Jahre und 4 Monate.

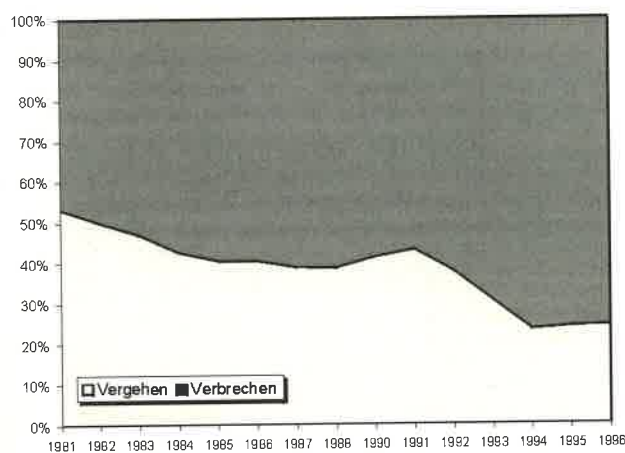
Tabelle 1: Dauer der Freiheitsstrafe

Dauer der Freiheitsstrafe	
Mittelwert ⁶	4 Jahre und 4 Monate
kürzeste Freiheitsstrafe	4 Monate
längste Freiheitsstrafe	lebenslang
bis einschl. 2 Jahre	21% 36
>2 bis einschl. 4 Jahre	43% 72
>4 bis einschl. 6 Jahre	18% 31
>6 bis einschl. 10 Jahre	12% 20
>10 bis einschl. 15 Jahre	4% 7
Lebenslang	1% 2
Gesamt	100% 168

(Quelle: Aktenanalysen, Zufallsstichprobe)

Der Zeitreihenvergleich Grafik 2) veranschaulicht dabei, daß seit 1981 der Ausfilterungsprozeß der mittleren und kleineren Kriminalität drastisch zugenommen hat: Während 1981 noch über 50% der angefochtenen Urteile Vergehen zugrunde lagen, beträgt die Quote seit 1994 nur noch um die 25%.

Grafik 2: Verbrechen und Vergehen



(Quelle: Zählkarten)

b) Die Revisionsbegründungen

Die rechtstatsächliche Analyse zeigt, daß es typische Formen von Revisionsbegründungen gibt: Es unterscheiden sich nicht nur die Revisionsbegründungsschriften von Staatsanwälten und Rechtsanwälten deutlich, sondern es gibt auch verschiedene Prototypen innerhalb der Gruppe der Verteidigerrevisionen, von denen 95% der Revisionen stammen: Etwa ein Drittel dieser Revisionsbegründungsschriften beschränkt sich nämlich nur auf eine zulässig erhobene Rüge, konkret: die allgemeine Sachrüge. Dies ergibt sich übereinstimmend für die Aktenanalysen (37%) wie für die Zählkartenauswertungen (durchschnittlich zwar „nur“ 31,5%, aber 1996 38%). In etwa einem weiteren Drittel erfolgen zwar substantiierte Ausführungen, jedoch beinhalten diese – zurückhaltend formuliert – keine revisionsrechtlich elaborierten Rügen, sondern erschöpfen sich weitgehend in **Urteilsrügen**: In durchschnittlichen Angeklagtenrevisionen werden am häufigsten „sonstige“ Strafzumessungsfehler und lückenhafte Feststellungen gerügt. Mit den Rügen „sonstiger“ Strafzumessungsfehler sind dabei solche gemeint, die sich keiner anderen Gruppe klar zuordnen ließen, in denen vielmehr allgemein die Strafe als unangemessen und zu hoch angesehen wird. Die Rüge „lückenhafter Darstellungen“ ist die häufigste Form einer Darstellungsrüge, mit der Kritik an der tatrichterlichen Beweiswürdigung geübt wird⁷. Am dritthäufigsten erfolgt die Aufklärungsrüge.

Die Betrachtung der letzten Jahre zeigt dabei, daß die Quote verfahrensrechtlicher Rügen bei Angeklagtenrevisionen rückläufig ist: Wurde 1981 noch in 41% mindestens ein Verstoß gegen eine relative Verfahrensnorm und in 12% ein absoluter Revisionsgrund gerügt, war dies 1996 nur noch in 36% bzw. 7% der Fall⁸.

Nachfolgend werden die typischen Profile von durchschnittlichen Angeklagtenrevisionen, von Revisionen, die ohne substantiierte Revisionsbegründung bleiben (in denen also nur die allgemeine Sachrüge erhoben wurde), von elaborierten Revisionen eines Spezialisten und StA-Revisionen miteinander verglichen:

Tabelle 2: Typische Revisionsbegründungen (Medianwerte⁹)

Revisionsbegründung	durchschnittliche Angeklagtenrevision	elaborierte Verteidigerrevision	nur allgemeine Sachrüge	StA-Revision
Seitenlänge	3	36	1	5
Anfechtungsumfang	voll auch	voll auch	voll zur	voll / beschränkt auch
Allgemeine Sachrüge	1	7	keine	2
Konkretisierte Rügen	keine	1 Beweisanzugsrecht 2 Aufklärungsrüge	keine	keine
Verfahrensrügen (Modalwert)	keine	1 sonst Strafzumessung 2 Lücke 3 Widerspruch 4 Denkverstoß 5 fehlerhafte Subsumtion	keine	1. sonst. Strafzumessung 2. fehlerhafte Subsumtion
Sachrügen (Modalwert)	1 Lücke ¹⁰			

(Quelle: Aktenanalysen)

Diese kurze Betrachtung der für die Praxis üblichen Revisionsbegründungen mit wenig schmeichelhaften Ergebnissen für die Anwaltschaft¹¹ soll genügen. Halten wir fest: Nur ein relativ geringer Teil der Revisionsbegründungen weist revisionsrechtliche Substanz auf. In einem guten Drittel wird dagegen überhaupt keine Rüge zulässig substan-

6 Für die lebenslange Freiheitsstrafe wurden bei der Berechnung des Mittelwertes 15 Jahre veranschlagt.

7 Vgl. zur Klassifikation Fezer, aaO (Fußnote 1), S. 51; LR-Hanack § 337 Rn. 120 ff. In der Praxis wird diese Rüge nicht selten in revisionsfremder Weise vorgebracht.

8 Auf die Mitteilung weiterer Daten muß aus Raumgründen verzichtet werden.

9 Soweit nichts anderes angegeben wird; ansonsten Modalwerte.

10 Bei der reinen Häufigkeitsauszählung kommt zwar die „sonstige Strafzumessungsrüge“ häufiger vor, da dies aber darauf beruht, daß letztere nicht selten erst nach dem GBA-Antrag angebracht wurde, wird hier die Rüge lückenhafter Feststellungen als charakteristisch für durchschnittliche Angeklagtenrevisionen angesehen.

11 Sarstedt hat anwaltliche Revisionsbegründungen „juristische Scherzartikel“ genannt. Das trifft auf die Masse der Revisionen nicht zu; sie sind nur nicht wirklich gekonnt und professionell, sondern eher hilflos.

tiiert; in etwa einem weiteren Drittel erfolgen revisionsun-spezifische Urteilsrügen. Verfahrensrügen sind rückläufig. „Gekannt“ ausgeführte Verfahrens- und Subsumtionsrügen sind die Ausnahme, nicht die Regel.

c) Tätigkeit und Anträge der Bundesanwaltschaft

Angesichts der Schlichtheit vieler Revisionsbegründungen kann es nicht überraschen, daß deren Bearbeitung dem GBA nur selten wirkliche Probleme bereitet. Überraschend ist dennoch, wie zügig die Akten bearbeitet werden: Dem GBA gelingt es öfter als in jedem dritten Fall, innerhalb von nur einer Woche nach Eingang der Revision auf der Geschäftsstelle diese abschließend zu votieren. Nach zwei Wochen sind schon mehr als zwei Drittel der Verfahren vom GBA abgeschlossen; länger als acht Wochen Bearbeitungsdauer brauchen nur 8 % der Revisionen¹². Der arithmetische Durchschnittswert von 20 Tagen für alle Revisionen bzw. von 19 Tagen für solche von Angeklagten ist „trügerisch“: Der Medianwert liegt nämlich bei nur 10 Tagen und der Modalwert sogar bei 6 Tagen (jeweils bezogen auf alle Revisionen).

In dem untersuchten Zeitraum (1981 bis 1996) läßt sich dabei keine eindeutige Entwicklung zu kürzeren oder längeren Bearbeitungszeiträumen feststellen.

Die überraschende Kürze der Verweildauer beim GBA wird besonders deutlich, wenn man sie mit der Laufzeit der Akten vom Datum der Revisionsbegründung bis zum Eingang beim GBA vergleicht. Der Durchschnittswert beträgt hier 82 Tage, also rund 12 Wochen und ist damit etwa viermal so lang wie die Verweildauer beim GBA¹³. Der Aufenthalt der Akten beim GBA ist viel kürzer als der Weg nach Karlsruhe.

Dabei ist es natürlich nicht so, daß der einzelne Bundesanwalt nun durchschnittlich 20 Tage an einer Revision arbeiten würde; die Zahlen beziehen sich auf die Verweildauer der Akten in der Behörde des GBA. Die inhaltliche Bearbeitungsdauer einer Revision ist – wie sich schon aus dem Verhältnis zwischen Bundesanwälten zu Revisionserledigungen ergibt – viel geringer: Die allermeisten Revisionen werden vom Dezernenten an einem Tag inhaltlich abschließend bearbeitet, wobei der Zeitaufwand für das Aktenstudium und die Antragstellung vielfach bei etwa zwei Stunden liegen dürfte¹⁴. Nur die wenigen komplizierten Anwaltsrevisionen – speziell die erfolgreichen – sowie die der Staatsanwaltschaft brauchen eine längere Bearbeitungszeit.

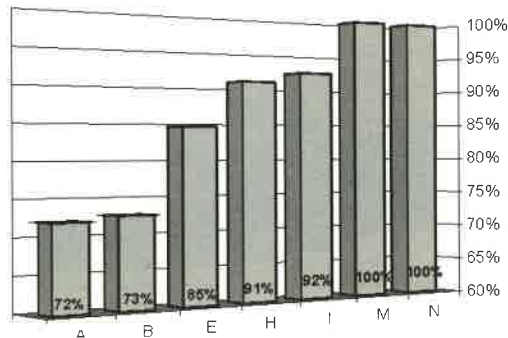
Ebenso knapp wie die Bearbeitungszeit sind in vielen Fällen auch die inhaltlichen Ausführungen des GBA; speziell bei den nur mit der allgemeinen Sachrüge begründeten Revisionen erschöpft sich der Antrag des GBA inhaltlich überwiegend in der Formel „Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der allgemeinen Sachrüge hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben“. In höchstens 20 % erfolgen überdies vom GBA zu allgemeinen Sachrügen – bezogen auf alle Revisionen, in denen diese auch erhoben wurde – inhaltliche Ausführungen, ansonsten bleibt es bei der genannten Kurzformel. Aber auch bei den ausführlicher begründeten Revisionen lassen sich verschiedene „Standardformulierungen“ zu einzelnen Revisionsrügen feststellen, die darauf schließen lassen, daß die Antragstellung des GBA vielfach „formulärmäßig“ erfolgt¹⁵. Und dies, obwohl – wie gesehen – in vier Fünftel der Fälle der Beschwerdeführer hier zum letzten Mal inhaltlich etwas zu seiner Revision erfährt, konkret: weshalb sie ein Mißerfolg sein wird.

Geradezu „standardmäßig“ erfolgt auch ein Antrag des GBA, wonach die Revision als „offensichtlich unbegründet“ (§ 349 II StPO) zurückgewiesen werden soll; für Angeklagtenrevisionen ist ein Antrag, der nicht auch auf § 349 II StPO gestützt wird, die absolute Ausnahme: In 87 % der untersuchten Revisionen (128 von 147 Fällen) aus dem Teil-

projekt B (Aktenanalysen) wird nämlich vom GBA ein Verwerfungsantrag gestellt. Bei den nur mit der allgemeinen Sachrüge begründeten Revisionen liegt die Verwerfungsantragsquote sogar bei 96 %¹⁶.

Dabei lassen sich innerhalb der Gruppe der Bundesanwälte Tendenzen zu individuellen Verwerfungsantragsquoten ausmachen:

Grafik 3:
Quote von Verwerfungsanträgen gemäß § 349 II StPO einzelner Bundesanwälte



(Quelle: Aktenanalyse auf der Basis der vom BGH entschiedenen Angeklagtenrevisionen)¹⁷

Auch wenn man wegen der begrenzten Zahl der Fälle die einzelnen Quoten nicht überbewerten sollte, lassen sich doch zumindest drei gesicherte Aussagen treffen:

- Bei allen Bundesanwälten ist § 349 II StPO die dominierende Antragstellung.
- Es gibt signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesanwälten (die Quoten schwanken zwischen 72 % und 100 %).
- Für einzelne Bundesanwälte stellen Anträge, die nicht auf § 349 II StPO gestützt werden, offenbar eine ganz außerordentliche Besonderheit in ihrem Berufsleben dar (vgl. die Bundesanwälte M und N).

Anzumerken bleibt, daß standardisierte „o. u.“-Anträge auch bei Kapitaldelikten und der Höchststrafe keinesfalls ausgeschlossen sind.

Insgesamt bleibt damit festzustellen, daß das Gros der Revisionen beim GBA schnell, ohne Probleme und vielfach in standardisierter und formularhafter Weise erledigt wird.

d) Tätigkeit und Output der BGH-Senate

aa) Erledigungen durch Urteil oder Beschluß

Was die Form der Erledigung durch den BGH betrifft, so zeigt sich, daß Urteile für die große Masse der Angeklagtenrevisionen – im Gegensatz zu den StA-Revisionen¹⁸ – kaum noch eine Bedeutung haben. Während der BGH in den 50er Jahren bis zu 1.781 Verfahren im Jahr durch Urteil (also nach einer Hauptverhandlung) beendete, danach bis 1981 laufend weniger durch Urteil entschied, bewegt sich

¹² Diese langen Verfahrensdauern kommen überwiegend bei StA-Revisionen vor.

¹³ Die Werte beruhen auf eigenen Berechnungen aus dem Teilprojekt B (Aktenanalysen), zum Teil auch auf Mischberechnungen unter Hinzuziehung von Durchschnittswerten bei den Zählkarten.

¹⁴ Zu berücksichtigen ist allerdings – worauf Herr Generalbundesanwalt *Nehm* in der Diskussion hinwies –, daß vor der Tätigkeit durch den Dezernenten schon die Prozeßvoraussetzungen geprüft werden.

¹⁵ In der geplanten umfassenden Veröffentlichung wird auch dies ausführlicher behandelt werden können.

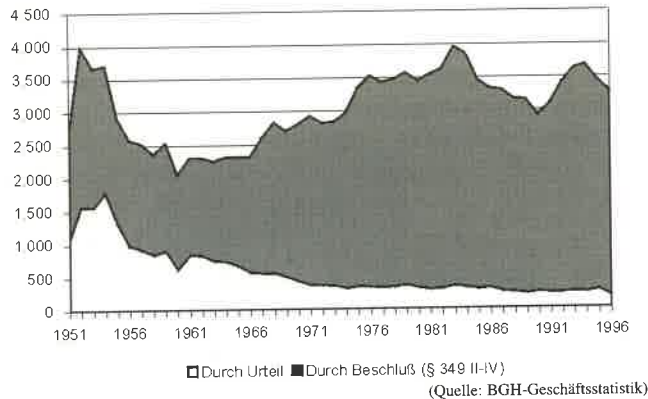
¹⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Stichprobe die Entscheidungen nach § 349 II StPO unterrepräsentiert sind; die wirkliche Verwerfungsquote dürfte demgemäß noch über 87 % liegen.

¹⁷ Berücksichtigt wurden in dieser Grafik nur die Bundesanwälte, die mit mindestens 10 Revisionen in der Aktenanalyse vertreten waren.

¹⁸ Diese werden alle nach einer Hauptverhandlung entschieden; es gibt in der Geschichte des BGH wohl nur eine StA-Revision, die nach § 349 II StPO behandelt wurde.

die Urteilsziffer seitdem zwischen maximal 346 (1983) und minimal 184 (1996), bleibt also – verglichen mit den 50er und 60er Jahren – auf relativ niedrigem Niveau. Der Rückgang der Urteilsquote ist rasant; betrug diese in der Dekade 1951-60 noch 38,2%, nahm sie in den folgenden Jahrzehnten auf 25% (1961-70), 10,3 (1971-80), 8,1 (1981-90) und für die Jahre 1991 bis 1996 sogar auf 6,6% ab.

Grafik 4:
Erledigungen von Revisionsverfahren durch Urteil und Beschluß

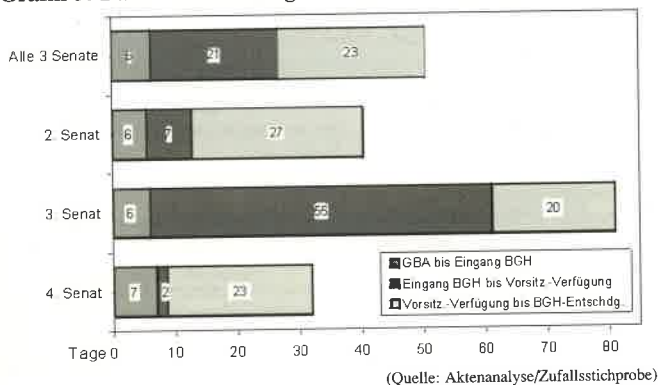


bb) Dauer der Entscheidungsfindung

Kurze Verweildauern – wenngleich nicht ganz so kurz wie beim GBA – ergeben sich auch beim BGH: Auffällig ist hier, daß nahezu zwei Drittel aller Revisionen nach spätestens vier Wochen vom BGH entschieden wurden; nach zwei Monaten sind nur etwa 10 Prozent der Revisionen noch nicht entschieden. Der arithmetische Mittelwert liegt hier bei 5, der Median bei 4 und der Modalwert bei 3 Wochen Entscheidungsdauer. Die Verweildauer wäre wahrscheinlich in manchen Verfahren noch kürzer, so wurde jedenfalls in der Diskussion über diese Daten auf dem Frühjahrssymposium geäußert, wenn § 349 III 2 StPO dem Beschwerdeführer nicht eine Frist von 2 Wochen für die Einreichung einer schriftlichen Gegenerklärung einräumen würde. Für die letzten drei Jahre läßt sich dabei eine leichte Verlängerung der Entscheidungsdauer feststellen.

Die Aktenanalyse konnte dabei bezüglich der Verweildauer nach Abgabe der Akten an den BGH noch genauere Daten erbringen. Hierbei lassen sich verschiedene Stufen unterscheiden, nämlich die reine Aktenversendungsdauer vom GBA bis zum Eingang beim BGH (diese beträgt durchschnittlich 6 Tage), die Zeit, in der die Akten beim Vorsitzenden liegen bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Senatsvorsitzende die Bestellung eines Berichterstatters verfügt¹⁹, und die Zeitdauer zwischen dieser Verfügung und der abschließenden Entscheidung des Senats (diese beträgt durchschnittlich 23 Tage):

Grafik 5: Dauer GBA-Antrag bis BGH-Entscheidung



Bezogen auf die Durchschnittswerte aller Senate²⁰ bedeutet dies, daß die Dauer der Arbeit an der Sache – die Verweildauer von der Bestellung des Berichterstatters bis zur Entscheidung – weniger als die Hälfte der gesamten Bearbeitungsdauer beim BGH ausmacht. Oder – und bei dieser Betrachtung werden die Verzerrungen durch die lange Verweildauer beim Vorsitzenden des 3. Senats ausgeklammert – in absoluten Zahlen ausgedrückt: Ist die Sache erst einmal beim Berichterstatter, dauert es durchschnittlich noch gut drei Wochen, bis die Revision endgültig entschieden ist.

cc) Beratungsdauer im Senat

Zwei Vorbemerkungen zu den folgenden Abschnitten, in denen die Beratungsdauer im Senat und der Schrift gewordene Umfang der Entscheidungsbegründungen untersucht werden, und vielleicht zu dem Mißverständnis Anlaß geben könnten, hier würden Bundesrichter mit der Stechuhr kontrolliert und die Senatsentscheidungen mit der Briefwaage gemessen. Natürlich erschöpft sich die Bedeutung des BGH nicht in dem in Seiten bedruckten Papiers gemessenen Ausstoß, und ebenso sicher besteht die Arbeit von Bundesrichtern nicht nur in der Beratungszeit im Senat. Wenn diese dennoch gemessen wurden und nachfolgend dargestellt werden, so soll damit nur anhand von zwei quantifizierbaren Gesichtspunkten auf Schwerpunktsetzungen bei der alltäglichen Entscheidungsfindung und Begründung in der Senatsarbeit hingewiesen werden.

Die Beratungs- und Entscheidungsdauer im Senat kann aus der Gegenüberstellung von Urteils- und Beschlusssitzungstagen der BGH-Senate einerseits sowie der jährlichen Erledigungen andererseits berechnet werden. Als Datenquellen kommen sowohl die „offizielle“ Geschäftsstatistik als auch die Zählkartenauswertungen in Betracht, die allerdings beide zu diesem Punkt nicht ganz präzise und klar sind²¹. Auf der Basis der Zählkartenauswertungen ergeben sich die folgenden Ergebnisse:

Tabelle 3: Entschiedene Revisionen pro Sitzungstag (1981 bis 1994)

Entschiedene Revisionen pro Sitzungstag	
1. Senat	11,7
2. Senat	10,2
3. Senat	7,2
4. Senat	8,3
5. Senat	16,1

(Quelle: Zählkarten)²²

Mit „Sitzungstag“ ist an dieser Stelle ein Urteils- oder Beschlusssitzungstag gemeint. Die sich dabei ergebenden Werte liegen höher, als von mir und vielleicht auch von anderen, die keine „Insider“ sind, erwartet wurde. Wenn man die für Revisionshauptverhandlungen abgehende Zeit in Rechnung stellt, deutet sich an, wie knapp die zur Verfügung stehenden Beratungszeiten für die alltäglichen Entscheidungen in den Senaten werden. Die Gültigkeit der Daten ist wegen gewisser Ungenauigkeiten bei den Zählkartencodierungen

19 Diese beträgt durchschnittlich 21 Tage; hier gibt es aber große Differenzen zwischen den Senaten: beim 4. Senat beträgt diese Durchschnittsdauer nämlich 2, beim 3. Senat 55 Tage. Erklärbar ist letztere wohl durch häufige Krankheitsverhinderungstage des seinerzeitigen Vorsitzenden.
20 Die Auswertungen der Stichprobe vor dem 2., 3. und 4. Senat (für 1994) hat gegenüber den Zählkartenberechnungen (1981 bis 1996) längere Bearbeitungsdauern ergeben. Diese resultieren auf der wohl krankheitsbedingt langen Verweildauer der Akten beim Vorsitzenden des 3. Senats während des Erhebungszeitraumes.
21 Die Geschäftsstatistik hat ihre Tücken bei der Berechnung der Tage, an denen sowohl Urteile als auch Beschlüsse ergingen; die Zählkarten weisen hinsichtlich der Datumeinträge einige Codierfehler auf.
22 Die besonders hohen Zahlen beim 5. Senat beruhen auf Entwicklungen in den 80er Jahren. In den 90er Jahren ähnelt das Profil eher den anderen Senaten.

nicht zweifelsfrei²³, die Werte werden allerdings durch die „offizielle“ Geschäftsstatistik des BGH in der Tendenz bestätigt. Diese Statistik mißt u. a. auch Beschlußsitzungstage, also die Tage, an denen die Richter eines Senats zusammenkommen, um Revisionsbeschlüsse zu fassen. Zwecks besserer Übersichtlichkeit werden dabei nur die Daten für die Jahre 1993 bis 1996 dargestellt. Die Werte beziehen sich dabei auf Revisionsverfahren, nicht auf Revisionen. Die Zahl der Revisionen pro Verfahren (bedingt durch mehrere Beschwerdeführer) liegt etwa um ein Viertel höher als die der Verfahren. Die Werte für 1993/94 stellen dabei die Mindestdurchschnittszahl dar, die für 1995/96 die Höchstdurchschnittszahl, bei beiden geht es also um Durchschnittswerte, nicht um Minimal- oder Maximalangaben. Die Unterschiede ergeben sich aus unterschiedlichen Zählweisen in der Geschäftsstatistik²⁴:

Tabelle 4: Entscheidungen pro Beschlußsitzungstag

	Entscheidungen pro Beschlußsitzungstag (Bezugspunkt: Verfahren)	
	1993/94 (Alte Berechnung)	1995/96 (Neue Berechnung)
1. Senat	8	12
2. Senat	8	11
3. Senat	8	11
4. Senat	9	10
5. Senat	10	18
Ø aller Senate	9	12

(Quelle: BGH-Geschäftsstatistik (eigene Berechnung; vgl. Fußnote 24)

Auch wenn dies Berechnungen mit einigen Ungenauigkeiten und Vergrößerungen sind, bleibt trotzdem festzuhalten: Durchschnittlich erfolgen, wie die offizielle Geschäftsstatistik des BGH ausweist, an einem Beschlußsitzungstag pro Senat Erledigungen in mehr als 10 Verfahren; das entspricht gut 12 Revisionen. Bei einzelnen Senaten sind dies weniger, bei anderen mehr²⁵. Wenn man auf dieser Basis die für die einzelne Revision im Senat zur Verfügung stehende Beratungszeit berechnet, ergibt sich dabei ein Durchschnittswert von **maximal** einer 3/4 Stunde, wenn man von einem achtstündigen, und von etwa 20 Minuten pro Revision, wenn man von einem vierstündigen Beratungstag ausgeht, wobei dies bei den einzelnen Senaten – wie man hört – unterschiedlich gehandhabt wird. Diese Durchschnittswerte beinhalten dabei sowohl den Vortrag im Senat, die Beratungs- und Abstimmungszeiten inklusive des gesamten Drumherums und zählen auch die Tage voll, an denen die Beratungsdauer vielleicht nicht acht oder vier Stunden umfaßte.

Aus diesen Werten lassen sich die folgenden Schlüsse ziehen: Bei einer derartig kurzen Beratungszeit im Senat läßt sich für den Durchschnittsfall nicht mehr von einer wirklich vom gesamten Spruchkörper getragenen inhaltlichen Entscheidungsfindung sprechen; eine vollständige Information über das zugrundeliegende Urteil und die Revisionsbegründung kann vielfach nur beim Berichterstatter und ggf. noch beim Vorsitzenden vorausgesetzt werden. Bei den Normalfällen trägt also der Berichterstatter die überwiegende Last der Entscheidungsfindung und ggf. deren Begründung²⁶.

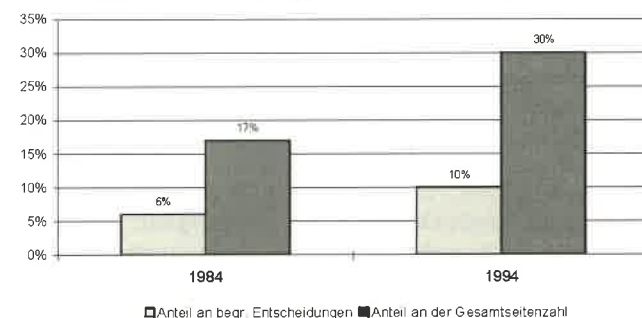
dd) Länge der Entscheidungsbegründungen

Die Länge der Entscheidungsbegründungen sagt natürlich nichts über deren Richtigkeit und Qualität aus; letztere soll hier auch nicht beurteilt werden, sondern es soll nur ermittelt werden, wie lang die durchschnittlichen BGH-Entscheidungen sind und ob sich im Laufe der Jahre Änderungen ergeben haben. Hierzu wurden die BGH-Entscheidungsjahre 1984 und 1994 näher betrachtet und miteinander verglichen. Der Gesamtdurchschnitt der Seiten pro Entscheidung (bei

den mit Gründen versehenen Entscheidungen) lag dabei 1984 bei 5,5, 1994 bei 6,4.

In einem weiteren Schritt wurde untersucht, in welchem Verhältnis die längeren Entscheidungen zu den kürzeren stehen und ob sich hier über die Jahre relevante Entwicklungen ergeben haben. Als längere Entscheidungen wurden diejenigen gewertet, die 11 oder mehr Seiten aufwiesen. 1984 umfaßten 47 Entscheidungen mehr als 10 Seiten; dem gegenüber standen 718 mit Gründen versehene Entscheidungen, die kürzer ausfielen. 1994 waren 80 Entscheidungen besonders umfangreich, und 703 erreichten höchstens 10 Seiten. In der folgenden Grafik wird zum einen das prozentuale Verhältnis der längeren zu den kürzeren Entscheidungen dargestellt, zum anderen der Anteil, den die BGH-Entscheidungen mit mehr als 10 Seiten an der gesamten von den BGH-Senaten bei den Entscheidungsbegründungen produzierten Papiermenge inne haben.

Grafik 6: BGH-Entscheidungen mit mehr als 10 Seiten



(Quelle: Eigene Berechnung)

Es zeigt sich, daß der Anteil der längeren Entscheidungen an den mit Gründen versehenen Entscheidungen 1994 höher lag als 1984, nämlich von 6% auf 10% zugenommen hat. Rapide ist auch der Anteil der längeren Entscheidungen an der Gesamtseitenzahl gewachsen, nämlich von 17% auf 30%. Die festgestellte leichte Erhöhung der durchschnittlichen Seitenzahl begründeter Entscheidungen von 5,5 Seiten im Jahr 1984 auf 6,4 Seiten 1994 erscheint so in einem anderen Licht: Dieser Zuwachs beruht auf nur wenigen Entscheidungen, die besonders umfangreich ausfallen. Es sind 1994 gerade einmal 80 Entscheidungen (von insgesamt 3.823 in diesem Jahr erledigten Revisionen), die einen Anteil von 30% an der Gesamtseitenzahl ausmachen²⁷. Man könnte dies auch so bewerten, daß die Aufmerksamkeit des BGH auf immer weniger Entscheidungen gelenkt wird, die besonders ausführlich bearbeitet werden, daß damit aber umgekehrt zwangsläufig die Vielzahl der hiervon nicht betroffenen Revisionen in ihrer Bedeutung für den BGH ab-

23 Es gab hier nämlich u. a. „Spitzenreiter“, wonach an einigen Tagen sogar mehr als 100 Entscheidungen im Senat ergangen sind – das darf wohl ausgeschlossen werden. Die Ungenauigkeiten dürften auf „pauschalen“ Datumseingaben der Geschäftsstellenbeamten beruhen.

24 1993/94 wurden in der Geschäftsstatistik des BGH die Tage, an denen sowohl Urteile als auch Beschlüsse erfolgten, „doppelt“ gezählt, nämlich als Urteils- und als Beschlußsitzungstage; 1995/96 wurden sie nur noch als Urteilstage registriert. Daraus erklären sich die großen Differenzen zwischen den verglichenen Zeiträumen.

25 Bezogen auf alle Senate und die neueren Jahre; in früheren Jahren gab es bei einzelnen Senaten eine viel höhere Zahl, z. B. auch Werte über 20.

26 Auch der Umstand, daß bei den Strafsenaten – im Gegensatz zu den Geflogenheiten bei den Zivilsenaten oder dem BVerfG bei Verfassungsbeschwerden – schriftliche Berichterstattervoten nicht üblich sind, läßt darauf schließen, daß die **gemeinsame** Entscheidungsvorbereitung von den Strafsenaten für weniger wichtig erachtet wird als die gründliche Durchdringung des Falles durch einen Richter.

27 Die Tendenz zur Ausführlichkeit einiger weniger Entscheidungen bestätigt sich auch, wenn man untersucht, wieviel Entscheidungen pro Band der Entscheidungssammlung „BGHSt“ enthalten sind; waren dies in den ersten Bänden noch über 100 Entscheidungen, so sind es jetzt etwa die Hälfte.

nimmt. Ein Großteil der zu Papier gewordenen Gedankenarbeit verteilt sich auf nur wenige Entscheidungen: Wenige „Sonntagsentscheidungen“ bekommen – gemessen am Output – immer mehr Gewicht, die „Alltagsentscheidungen“ treten dagegen in den Hintergrund.

e) Mißerfolge, Erfolge und deren Gründe

Nicht nur für Praktiker ist es berufsbedingt von großem Interesse, wovon Revisionserfolge abhängen, auch für ein zutreffendes Verständnis der Praxis der BGH-Rechtsprechung muß man wissen, was unter dem Gesichtspunkt der Erfolgsträchtigkeit von Revisionen üblich und normal ist.

aa) Erfolgsdefinitionen und (Miß-)Erfolge im Überblick

Wie ein Revisionserfolg zu definieren ist, kann an dieser Stelle nicht ausführlich problematisiert werden, insbesondere nicht hinsichtlich der Fragen, wie umfassend bzw. wie vorläufig ein solcher ggf. ist. Nachfolgend wird alles das als Revisionserfolg gezählt, was kein reiner Mißerfolg ist, also alle Aufhebungen, auch wenn diese nur den Strafausspruch erfassen oder nur Minimalaspekte des Urteils berühren. Die sich so ergebenden Werte sind also Maximalwerte. Bezogen auf die Zählkartenauswertungen (1981 bis 1996)²⁸ ergab sich dabei für alle Beschwerdeführer eine Mißerfolgsquote von 84,7%; für Angeklagte liegt diese sogar bei 86,4% (zum Vergleich: StA gegen Angeklagte: 50,2%), in den letzten Jahren nahm diese noch weiter zu und lag 1996 bei 87,7%²⁹. Wichtig für die Interpretation ist: Das sind materiell betrachtet die Minimalwerte. Darin enthalten sind auch bloße Schuldspruchberichtigungen und „de facto Mißerfolge“. Realistisch für Angeklagtenrevisionen ist, daß von den als im weiten Sinne als Erfolge Gezählten grob geschätzt ein Drittel bloße Scheinerfolge sind, ein Drittel Teilaufhebungen und ein Drittel de facto Mißerfolge sind. Materiell betrachtet sind also deutlich über 90% der Angeklagtenrevisionen Mißerfolge auf der ganzen Linie. Normal ist es aus statistischer Sicht also in allererster Linie, wenn eine Angeklagtenrevision vollständig zurückgewiesen wird.

bb) (Miß-)Erfolgskriterien

Die durchgeführte empirische Untersuchung hat eine Vielzahl von Faktoren im Hinblick darauf geprüft, ob sie eher erfolgs- oder mißerfolgsbegünstigend sind, angefangen bei den Variablen, die sich auf das tatrichterliche Urteil beziehen, über die Revisionsbegründung bis hin zum eigentlichen Revisionsentscheidungsprozeß. Dabei haben sich durchgehend, was hier aber aus Zeitgründen nicht dargestellt werden kann, starke Zusammenhänge zwischen dem **Beschwerdeführer** (StA-Revisionen oder Anwaltsrevisionen), der Zuständigkeit der **Senate**, einzelnen **Regionen** (Landgerichtsbezirke, OLG-Bezirke, Bundesländer), dem **Antrag des GBA** und der Erfolgsträchtigkeit von Revisionen ergeben. Ich muß die Darstellung auf wenige ausgewählte Beispiele beschränken, und behandle auch diese recht kurz. Dabei handelt es sich um die Revisionsbegründung und die Revisionsanträge des GBA. Zusätzlich werden die Ergebnisse einer multivariaten Analyse dargestellt.

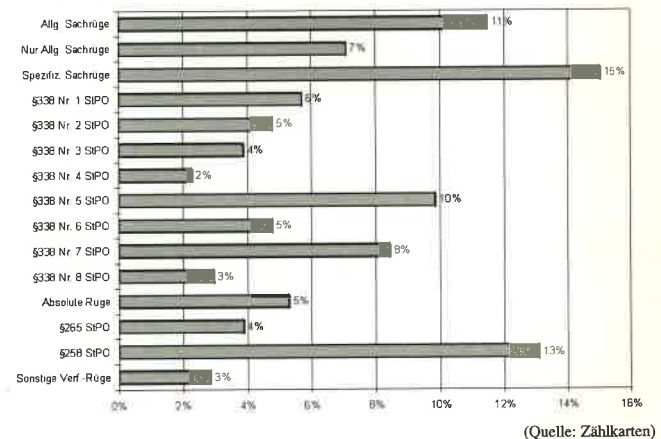
aaa) Erfolgs- und Trefferquoten

Schon *Nack* hat vor zwei Jahren an gleicher Stelle auf die niedrige Trefferquote von Verfahrensrügen in Angeklagtenrevisionen hingewiesen. Seine Ergebnisse werden durch die Aktenanalysen und Zählkartenauswertungen grundsätzlich bestätigt. Dabei sagt ein Wert vielleicht mehr als alle weiteren aus: Bei den 136 vom BGH entschiedenen Angeklagtenrevisionen aus den Aktenanalysen (bei insgesamt 118 erhobenen Verfahrensrügen) erwies sich nur eine einzige

Verfahrensrüge als Treffer. Aus der Vielzahl der weiteren bei der Untersuchung erhobenen Daten kann auch hier nur ein kleiner Ausschnitt dargestellt werden. Es geht um die Trefferquoten einzelner Rügen (Basis: Aktenanalysen und Zählkarten) und um die Gegenüberstellung von Erfolgs- und Trefferquoten (Basis: Zählkarten). Als Erfolg wurde gewertet, wenn einer Urteilsaufhebung eine Revisionsbegründung zugrunde lag, in der *auch* die entsprechende Rüge erfolgte, als Treffer, wenn die Urteilsaufhebung *gerade* auf diese Rüge gestützt wurde.

Beginnen wir mit der Darstellung der Trefferquote bei den unterschiedlichen Rügen, wobei für die Interpretation darauf hinzuweisen ist, daß die Trefferquoten hier bedingt durch mehr oder weniger pauschalisierende Zusammenfassungen bei der Erhebung wie bei den Treffern eher zu hoch gegriffen sind³⁰. Es kommt daher weniger auf die genauen Werte als auf die Tendenzen an:

Grafik 7: Trefferquoten der Rügen in Angeklagtenrevisionen



Am besten – oder sollte man nicht lieber sagen: am wenigsten schlecht – fällt die Trefferquote noch bei der spezifizierten Sachrüge aus; abgesehen von der Rüge der Verletzung des § 258 StPO liegt die Trefferquote aller sonstigen Verfahrensrügen unterhalb der (auch) allgemeinen Sachrüge, z. T. sogar unterhalb der nur allgemeinen Sachrüge. Bei den Aktenanalysen ergaben sich ähnliche Ergebnisse, die zum Teil noch genauere Trefferquoten erbrachten. Diese können hier nicht umfassend dargestellt werden. Nur soviel: Es gibt erstens enorme Unterschiede in den Trefferquoten zwischen Angeklagten- und StA-Revisionen. Zweitens: Die Schwerpunktsetzungen bei den Revisionsbegründungen erfolgen vielfach in zweifelhafter Weise, jedenfalls dann, wenn auf Verfahrensrügen (speziell: Aufklärungsrügen) oder sonstige Strafzumessungsrügen abgestellt wird. Die Trefferquote bei der Rüge unzureichender Darstellung ist dagegen deutlich günstiger.

Übereinstimmend zeigt sich sowohl bei den Aktenanalysen wie bei den Zählkartenauswertungen ein weiteres: Die Divergenz zwischen Trefferquoten und Erfolgsquoten schwankt bei den einzelnen Rügen und Rügenarten zum Teil ganz erheblich. Speziell bei den Verfahrensrügen klaffen große Lücken zwischen den Quoten.

28 Dabei sind im Laufe der letzten Jahre auffällige Entwicklungen innerhalb einzelner Senate festzustellen; in den 80er Jahren waren die Differenzen in den Quoten zwischen den Senaten auch viel größer als momentan. Insbesondere hat der 2. Senat seine Spitzenstellung als „aufhebungsfreundlichster“ und der 5. Senat als „aufhebungsunfreundlichster“ Senat verloren.

29 Die Zahlen bestätigen insofern die Analyse von *Nack* NSTZ 1997, S. 153 ff.

30 In den Zählkarten werden die absoluten Rügen beispielsweise nur bei der Erhebung isoliert erfaßt, bei den Aufhebungen dagegen pauschal unter dem Gesichtspunkt irgendeines absoluten Revisionsgrundes.

Tabelle 5: Erfolgs- und Trefferquoten von Angeklagtenrevisionen

Rüge	Nur Allg. Sachrüge	Spezif. Sachrüge	Absolute Rüge	Rel. Verfahrenrüge				
Summe	19.266	33.330	5.955	24.686				
Erfolgsquote ¹⁾	8-9%	1.449	18-19%	5.894	21-23%	1.237	18-20%	4.462
Trefferquote ²⁾	7%	1.365	15%	5.014	5%	315	3%	786

(Quelle: Zahlkarten)

Man kann dies einmal so interpretieren, daß die Erhebung von Verfahrensrügen zwar selten zu einem Treffer führt, aber einen Revisionserfolg tendenziell – wenn auch nur leicht – begünstigt. Statistisch und mit etwas Distanz gesehen läßt sich aber auch sagen, daß es für einen Revisionserfolg nicht so wichtig ist, was gerügt wurde, sondern eher, ob überhaupt etwas konkret gerügt wurde. Schon der Umstand, daß nicht nur die allgemeine Sachrüge erhoben wurde, führt also zu deutlich höheren Erfolgsquoten, insbesondere dann, wenn das Ausgeführte sich nicht auf die „sonstige Strafzumessungsrüge“ beschränkt³³. Anders formuliert: Die inhaltlichen Ausführungen in den Begründungen von Angeklagtenrevisionen spielen für die Entscheidung der normalen Fälle nur eine untergeordnete Rolle.

bbb) Übereinstimmungen zwischen GBA-Antrag und BGH-Entscheidung

Bei alltäglichen Revisionen zeigt sich – unabhängig vom Beschwerdeführer – eine geradezu frappierende Übereinstimmung zwischen GBA-Antrag und BGH-Entscheidung. Hierzu nur die Zahlen zu StA-Revisionen bei den Zahlkartenauswertungen: Bei den 893 Revisionen, die der GBA nicht vertreten hat, waren insgesamt nur 78 erfolgreich (weniger als 9%). Bei den Revisionen, die der GBA vertreten hat, entsprach die Erfolgsquote dagegen fast schon zwei Dritteln. Das heißt, wenn der GBA eine StA-Revision nicht für vertretenswert hält, hat diese eine ausgesprochen geringe Aufhebungswahrscheinlichkeit. Dies sehen die StA-Revisionen offenbar ganz ähnlich, wie die hohe Rücknahmequote nach einer entsprechenden Votierung durch den GBA zeigt. Wenn der GBA dagegen eine Revision vertritt, ist damit der Erfolg nicht in gleicher Weise garantiert, aber doch relativ wahrscheinlich.

Aus der Vielzahl der Auswertungen von Angeklagtenrevisionen aus den Aktenanalysen sei hier nur auf die Erledigung der nur mit der allgemeinen Sachrüge begründeten Revisionen hingewiesen:

Tabelle 6: Allgemeine Sachrüge (Antrag GBA/Entscheidung BGH)

Antrag GBA	n	Entscheidung BGH in der Sache	n	Entscheidung BGH in der Form	n
§ 349 I	2	volle Verwerfung	2	§ 349 I	2
§ 349 II	44	volle Verwerfung	41	§ 349 II	40
		volle Aufhebung	3	§ 349 IV	3
§ 349 IV	1	volle Aufhebung	1	Urteil	1
Termin	1	Teilw. Aufhebung	1	Urteil	1
Gesamt	48		48		48

(Quelle: Aktenanalysen)

Sowohl in der Sache wie auch in der Form liegt die Übereinstimmungsquote zwischen GBA-Antrag und späterer BGH-Entscheidung bei etwa 90%. Der Sache nach hat der BGH nur in 3 von 48 Revisionen anders entschieden, als vom GBA beantragt wurde; in der Form wurde in 5 Fällen dem GBA nicht gefolgt (zweimal Urteil statt Beschluß, dreimal Aufhebung statt Verwerfung).

Fragt man – ein letzter Gesichtspunkt – nach der **Person des GBA** bei Entscheidungen, in denen der BGH dem GBA-Antrag nicht folgt, fällt auf, daß es verschiedene Bundesanwälte gibt, bei denen die Entsprechungsquote 100% erreicht, daß es dagegen einzelne – wenige – gibt, bei denen der BGH gelegentlich anders entscheidet als beantragt. Besonders interessant ist hier, daß besonders häufig nicht dem Bundesanwalt gefolgt wurde, der prozentual gesehen die niedrigste Verwerfungsantragsquote aufwies (Bundesanwalt „A“).

Das heißt: Bestimmten Bundesanwälten wird vom BGH ein geradezu absolutes Vertrauen entgegengebracht, ihnen wird in der einen wie in der anderen Richtung geradezu „bedingungslos“ gefolgt. Anderen Bundesanwälten gegenüber begegnet der BGH dagegen weniger vorbehaltlos, weicht – wenn auch selten – von deren Anträgen ab.

Insgesamt wird damit eine Übereinstimmungsquote zwischen GBA-Antrag und BGH-Entscheidung belegt, die offenbart, daß der BGH nur in etwa jedem 7. bis 8. Fall anders entscheidet, als vom GBA beantragt. Es wird darüber hinaus deutlich, wie wichtig der Verwerfungsantrag des GBA für den weiteren Verlauf des Revisionsverfahrens ist; stellt der GBA einen Antrag nach § 349 II StPO, hat die Revision keine realistische Erfolgchance mehr. Anders ausgedrückt: Für die ganz überwältigende Mehrheit der Revisionen fällt in der Sache die Entscheidung auf der Stufe des GBA, seine Einordnung und sein Antrag bestimmen in über 85%, ob die Revision erfolgreich sein wird, davon abweichende Entscheidungen des BGH fallen statistisch kaum noch ins Gewicht.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um StA-Revisionen, durchschnittliche Angeklagtenrevisionen oder Revisionen des spezialisierten Verteidigers handelt, und ob es sich um einen Senat mit einer niedrigen oder hohen Aufhebungsquote handelt.

ccc) Multivariate Analyse

Eine sogenannte multivariate Analyse gestattet es, mit statistischen Methoden bestehende Zusammenhänge zwischen mehreren unabhängigen Variablen (hier z. B.: Revisionsbegründung, GBA-Antrag, Senatszuständigkeit) und einer abhängigen Variable (hier: Revisionserfolge) derart zu gewichten, daß Scheinzusammenhänge erkennbar werden, die wirklich durchgreifenden Faktoren herausgefiltert werden und eine Rangordnung zwischen einzelnen unabhängigen Variablen hergestellt wird. Die statistische Methodologie verfügt dabei über eine breite Palette unterschiedlicher Formen multivariater Analysen. Angesichts der Struktur der vorliegenden Daten (nämlich überwiegend sogenannte „nominalskalierte“ Daten) wurde auf die im SPSS-Programm paket vorhandene „Logistische Regression“ zurückgegriffen, die sich in der soziologischen Forschung bewährt hat³⁴. Die internen Regeln der logistischen Regression zwingen dazu, Kategorien möglichst zu dichotomisieren, das heißt, in zwei Teilsegmente zu spalten und diese dann gegenüberzustellen. Wenn eine Kategorie mehrere Ausprägungen vorsieht (Beispiel: Es gibt nicht nur 2, sondern 5 Strafsenate oder es gibt nicht nur 2 Gruppen von Beschwerdeführern sondern 5), dann müssen sinnvolle Dichotomisierungen erfolgen (z. B.: Vergleich des 2. und 3. Strafsenats mit den anderen 3 Senaten oder von staatsanwaltlichen Revisionen mit allen anderen Revisionen). Diese interne Logik führt dazu, daß manche Abfragen nicht erfolgen können (beispielsweise eine Überprüfung der Bedeutung der mehr als 100 LG-Bezirke oder der einzelnen Revisionsrügen für einen Revisionserfolg), jedenfalls nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, und daß durch den Zwang zu Dichotomisierungen notwendigerweise Vergrößerungen der

31 Die Berechnungen erfolgten hier zum Teil auf der Basis einiger „Unbekannter“ (fehlende Daten, Ein- und Ausschluß der eigenen Sachentscheidungen usw.), woraus sich die Intervalle ergeben bzw. auch Diskrepanzen zwischen Erfolgs- und Trefferquoten einstellen, wo diese eigentlich nicht vorliegen dürfen (z. B. bei der „nur“ allgemeinen Sachrüge).

32 Hier gilt das gleiche wie in der vorangegangenen Fußnote.

33 Wenn das gerügt wurde, ist die Erfolgsquote kaum höher als bei der allgemeinen Sachrüge.

34 Da die Studie sich primär an Juristen und weniger an Sozialwissenschaftler wendet, ist eine weitere Vertiefung der Möglichkeiten und Grenzen der logistischen Regression hier nicht erforderlich.

Fragestellung bedingt sind. Manche an sich wünschenswerte Abfrage mußte deshalb – jedenfalls beim bisherigen Stand der Analyse – auf der Strecke bleiben³⁵.

Unter dem Strich haben sich bei den beiden Erhebungen (Aktenanalysen und Zählkartenauswertungen) dennoch einige beeindruckende und überraschende Ergebnisse eingestellt. Ich beschränke meine Ausführung dabei auf die Darstellung der sich in der letzten Stufe ergebenden Zusammenhänge, das heißt: Berücksichtigt werden hier nur die Variablen, die zum einen für sich dem Kriterium der statistischen Signifikanz genügen ($< 0,05$) und zusätzlich deutliche Zusammenhänge zwischen dem Erfolg einer Revision und einer Variable ergaben³⁶. Diese abschließenden Ergebnisse werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dabei werden hier nur die für die Interpretation besonders wichtigen Werte mitgeteilt, nämlich die Signifikanz (= 3. Spalte) und der Wert für „Exp(B)“. Letzterer ist besonders wichtig; er mißt den „wirklichen“ Einfluß, den eine bestimmte Variable hat. Die entsprechenden Zahlen dort drücken, sofern es sich um einen Wert über 1,0 handelt, einen positiven Zusammenhang zwischen der unabhängigen Variable und einem Revisionserfolg aus, sofern es sich um einen Wert unter 1,0 handelt, einen negativen, und wenn es sich um den Wert 1,0 handelt, einen statistisch gesehen rein zufälligen aus. Je weiter sich die Werte von 1,0 entfernen, desto deutlicher sind die Zusammenhänge. Bei einem Exp(B), dessen Wert größer als 2,5 ist, liegt nach einer Faustregel ein starker statistischer Zusammenhang vor. Aus Zeit- und Raumgründen beschränke ich mich auf die Darstellung der Werte für das Teilprojekt B (Aktenanalysen)³⁷ und dort wiederum auf die Angeklagtenrevisionen:

Tabelle 7: Logistische Regressionen zu den Aktenanalysen (nur Angeklagtenrevisionen)

Faktor	Ausschlag	Sig.	Exp(B)
Antrag GBA	§ 349 IV StPO / Terminantrag (vs. Verwerfungsantrag)	0,000	16,4585
Einfassung Angekl.	Abstreiten, Schweigen (vs. Geständnis)	0,021	3,6809
Vorstrafe	Keine (vs. Vorstrafe)	0,035	3,3832
Sitzungstage Vorinstanz	Mehr als 3 (vs. 3 und weniger)	0,071	2,8453
Rüge	Nicht nur allg. Sachrüge (vs. nur allgemeine Sachrüge)	0,482	1,6208
Verteidiger	Pflicht- oder Wahlverteidiger (vs. Wahlpflichtverteidiger)	0,544	1,3955
BGH-Senat	2. + 3. Senat (vs. 4. Senat)	1,000	0,9999

In dieses Modell gingen 126 Angeklagtenrevisionen (entsprechend 86% aller Fälle) ein. Wegen der geringen Zahl von StA-Revisionen wurde der Faktor „Revisionsführer“ isoliert gemessen. Dabei ergaben sich die folgenden Werte:

Faktor	Ausschlag	Sig.	Exp(B)
Revisionsführer	StA (vs. alle anderen Beschwerdeführer)	0,044	6,6342

Die Interpretation dieser Daten führt zu überraschenden Ergebnissen: Am stärksten wirken sich statistisch gesehen die **Anträge des GBA** auf Revisionserfolge aus; das gilt für alle Beschwerdeführer (Exp[B] beträgt dort 10,0123), also nicht nur für Angeklagtenrevisionen (dort liegt der Exp[B] sogar bei fast unglaublichen 16,4585). Die Signifikanz ist zweifelsfrei (0,000). Der GBA übt bei alltäglichen Revisionen also einen eigenständigen und ganz erheblichen Einfluß auf die spätere Entscheidung des BGH aus.

Trotz der enorm hohen Werte und eindeutig gesicherten statistischen Zusammenhänge wäre es nun aber falsch zu sagen, daß der GBA die einzig maßgebliche Instanz im Revisionsverfahren wäre, daß man den BGH für Alltagsrevisionen praktisch abschaffen könnte. Die Zusammenhänge dürften eher so sein, daß der GBA die BGH-Entscheidung treffsicher (wegen der großen Nähe zu den Senaten und des offenen Ohres für neue Entwicklungen) antizipiert; die Bundesanwälte gehen dabei von dem gleichen Entscheidungsprogramm aus wie der BGH auch. Man könnte auch von einem Zusammenspiel zwischen BGH und GBA im Alltag sprechen. Der GBA bereitet durch seine Antragstellung de facto die spätere Selektion der Fälle vor. Darin allein erschöpft sich die Bedeutung der Instanz „GBA“ nicht. Durch die Verwerfungsanträge nach § 349 II StPO, die den

Senaten begründungslose und damit unaufwendige Entscheidungen ermöglichen, erhalten die Bundesanwälte die Funktionsfähigkeit des BGH. Gäbe es § 349 II StPO nicht, so haben sich Bundesanwälte und BGH-Richter in Experteninterviews geäußert, bräuchte man mindestens die doppelte Zahl von Senaten, um mit den anfallenden Revisionen fertig werden zu können.

Am zweitstärksten für einen Revisionserfolg wirkt sich aus, von welchem **Beschwerdeführer** die Revision stammt. Revisionen der StA sind aus sich heraus, also unabhängig von den anderen gemessenen Faktoren, gegenüber denen von Angeklagten und Nebenklägern deutlich erfolgreicher (Exp[B] = 6,6342). Auch wenn die Signifikanz hier nur noch knapp das 0,05-Niveau erreicht, und selbst unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Werte für den Exp(B) isoliert gemessen wurden, kann der festgestellte Zusammenhang gleichwohl deshalb als gesichert angesehen werden, weil er sich bei den Zählkartenauswertungen noch deutlicher bestätigte.

Von erheblicher Bedeutung – und statistisch abgesichert sowohl hinsichtlich der Signifikanz wie des Wertes für „Exp(B)“ – sind Zusammenhänge zwischen Revisionserfolgen und dem **Verteidigungsverhalten** des Angeklagten in der Hauptverhandlung (Abstreiten/Schweigen vs. Geständnis) und dem Sozialfaktor der **Vorstrafenbelastung** des Beschwerdeführers. Vorbestrafte haben viel seltener als nicht Vorbestrafte Erfolg mit ihren Revisionen; Angeklagte, die in der Hauptverhandlung den Vorwurf vollständig abgestritten oder geschwiegen haben, sind erkennbar häufiger erfolgreich als die, die die Tat vollständig oder teilweise eingeräumt haben.

Will man diese Befunde mit dem offiziellen Bild des Revisionsrechts in Einklang bringen, würde das bedeuten, daß Tatgerichten Rechtsfehler seltener unterlaufen, wenn es nur noch teilweise um den Schuldspruch, ansonsten um den Rechtsfolgenausspruch geht. Das erscheint nicht zwingend, wenn man berücksichtigt, wie hoch der Anteil der Aufhebungen ist, der sich nur auf den Rechtsfolgenausspruch bezieht bzw. bei denen die Rechtsfolgenbestimmung den Anlaß zum Eingreifen des BGH gibt³⁸. Daß Tatgerichten bei Vorbestraften deutlich weniger Rechtsfehler als bei Nichtvorbestraften unterlaufen sollten, läßt sich mit dem offiziellen Entscheidungsprogramm des Revisionsrechts noch weniger begründen als der vorige Befund, plausibler erscheint es, daß Revisionsgerichte bei Nichtvorbestraften eher eingreifen bzw. umgekehrt bei Vorbestraften eine Aufhebung noch mehr scheuen als sonst schon.

Wenn auch nicht eindeutig signifikant (0,071), ist auch die **Dauer** der Sitzungstage in der Vorinstanz erkennbar für einen Revisionserfolg maßgeblich: Längere Hauptverhandlungen werden eher aufgehoben als kürzere. Wie differenzierte Betrachtungen zeigen, gibt es bei ganz besonders langen Verfahren einen Bruch in der Parallelität zwischen Dauer und Erfolgsquote. Jedenfalls in jüngster Zeit ist festzustellen, daß die Aufhebungsquote bei extrem langen Verfahren eher zurückgeht.

35 Maßgeblich für das Zustandekommen der folgenden Daten ist also nicht ein Ausfilterungsprozeß nach den Kriterien, die ich für besonders interessant ansehe, sondern nach dem, was nach der internen Logik und nach den Relevanzkriterien dieser statistischen Methode übrig blieb; eine Ausnahme: Nachfolgend werden auch die Werte für die Erfolgsträchtigkeit in Abhängigkeit der einzelnen Senate dargestellt, obwohl sich bei den Aktenanalysen (anders bei den Zählkartenauswertungen) schon bei den ersten Messungen keine relevanten Unterschiede zwischen dem 2. und 3. Senat einerseits sowie dem 4. Senat andererseits ergaben.

36 Letzteres gemessen an der Größe von Exp(B).

37 Die Werte für die Zählkarten kommen zu ähnlichen Ergebnissen; soweit Abweichungen vorliegen, wird im folgenden Text darauf eingegangen.

38 Vgl. dazu *Nack* NSTZ 1997, S. 155 (Grafik 5) und S. 156 (Grafik 8).

Dagegen kommt dem Umstand, ob die **Revisionsbegründung** ausgeführt oder pauschalisiert (nur allgemeine Sachrüge) erfolgte, keine statistisch relevante Rolle zu. Wenn man hier berücksichtigt, daß bei den bivariaten Messungen das maßgebliche Kriterium für einen Revisionserfolg war, ob die Revision in irgendeiner Weise konkretisiert war, muß das nachdenklich stimmen, insbesondere wenn man dagegen stellt, daß Faktoren wie die Vorstrafe oder das Einlassungsverhalten in der Hauptverhandlung im Gegensatz zur Revisionsbegründung deutlich erkennbare Auswirkungen auf die Erfolgsträchtigkeit eines Revisionsverfahrens haben. Der **Verteidigerstatus** (Wahl- oder Pflichtverteidiger vs. Wahlpflichtverteidiger) ist statistisch gesehen für einen Revisionserfolg ebenfalls ohne Belang, auch wenn dies nach der bivariaten Analyse anders ausgesehen hätte.

Und schließlich kommt nach diesen Berechnungen auch dem Umstand, welcher **Senat** über die Revision befindet (2. und 3. Senat vs. 4. Senat), keine statistisch signifikante Bedeutung zu. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Unterschiede zwischen den Senaten 1994, auf die sich diese Auswertung bezieht, nicht so hoch waren wie etwa in den 80er Jahren und daß aus anderen durchgeführten Erhebungen sich sehr deutliche Unterschiede zwischen den Senaten ergeben³⁹.

Wenn man die Einzelergebnisse zusammenfaßt und bewertet, ergeben sich unter dem Strich die folgenden Konsequenzen: Mit den wenigen Faktoren, die oben dargestellt wurden, läßt sich statistisch gesehen bei alltäglichen Revisionen der Ausgang von Revisionsverfahren stimmig erklären, da in die Modelle für die logistischen Regressionen die relevanten Faktoren eingegangen sind und kaum noch Raum für andere durchgreifende Faktoren bleibt⁴⁰. Anders formuliert: Die fachliche Güte von Revisionen wie die rechtliche Stichhaltigkeit der Revisionsbegründungen wurden bei den Erhebungen zwar nicht gemessen, diese spielen aber offenbar für Durchschnittsfälle auch keine dominierende Rolle. Das heißt weiter: Auch ohne die nach der Logik des Revisionsrechts eigentlich allein maßgebliche Frage beantwortet zu haben, nämlich ob ein Rechtsfehler vorliegt, kann man statistisch gesehen die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Revision auf der Basis einiger weniger Parameter relativ treffsicher prognostizieren. Und bei diesen Parametern ist aus statistischer Sicht die Revisionsbegründung des Beschwerdeführers für einen Revisionserfolg von geringerer Aussagekraft als beispielsweise der Umstand, wie der Angeklagte sich in der Hauptverhandlung eingelassen hat und ob er vorbestraft ist.

Das ist schon erstaunlich: Und zwar zuerst einmal wegen der geringen Bedeutung des Rechts für Revisionserfolge. Bei alltäglichen Revisionsverfahren erweist sich der Faktor „Rechtsfehler“ aus statistischer Sicht geradezu als zweitrangig. Für Verteidiger bieten die Ergebnisse der multivariaten Analyse zusätzlichen Anlaß zur Enttäuschung und Ernüchterung: Zum einen wegen der bevorzugten Behandlung von StA-Revisionen in der Rechtspraxis; zum anderen deshalb, weil ihren Begründungen, ihrem Eifer und ihren rechtlichen Bemühungen unter dem Strich nur wenig Wirksamkeit zukommt. In der Rangfolge der Faktoren für Revisionserfolge stehen die von Verteidigern nicht zu beeinflussenden Faktoren, wie etwa die Vorstrafenbelastung von Angeklagten, jedenfalls deutlich vor der Revisionsbegründung.

3. Zusammenfassung, Bewertung

a) Zusammenfassende Skizze

Ich möchte meine verschiedenen Beschreibungen der alltäglichen Revisionsrechtspraxis in Form einer Skizze zusammenfassen, die bewußt überpointiert ist, aber vielleicht besser die Diskussion anregen kann, als eine umfassendere und

ausgewogenere Darstellung. Beginnen wir mit dem tatgerichtlichen Urteil:

Dem tatrichterlichen Urteil liegt ein gravierender Vorwurf aus dem Bereich der schweren Kriminalität (Verbrechen) zugrunde; der Angeklagte ist zu einer beträchtlichen Freiheitsstrafe (durchschnittlich 4 Jahre, 4 Monate) verurteilt worden. Die Revision ist in wenig professioneller Weise auf drei Seiten mit zweifelhafter Schwerpunktsetzung begründet worden, und zwar mit der allgemeinen Sachrüge sowie mit der Rüge lückenhafter Feststellungen (alternativ: der „sonstigen Strafzumessungsrüge“). Der GBA beantragt nach kurzer Verweildauer der Akten (19 Tage beim GBA) und knapper inhaltlicher Prüfung sowie mit standardisierten Formulierungen, die Revision als offensichtlich unbegründet gemäß § 349 II StPO zurückzuweisen. Andere Revisionsanträge sind selten und ihre Quote ist von der Person des Bundesanwaltes abhängig. Der Beschwerdeführer erfährt durch den Verwerfungsantrag des GBA „in letzter Instanz“ und in knapper Form die Gründe, weshalb die Revision unbegründet ist. Der BGH entspricht dem Antrag des GBA fast immer in der Form und in der Sache. Die Entscheidungsfindung wird dabei schwerpunktmäßig durch den Berichterstatter getragen, die Beratung im Senat ist knapp. Der Beschluß wird nicht mit Gründen versehen. Angeklagte, die vorbestraft sind und die sich in der Hauptverhandlung zumindest teilweise geständig gezeigt haben, haben besonders schlechte Chancen, daß sich ihre Revision nicht als voller Mißerfolg erweist.

Etwa vier Fünftel aller unantwärtlichen Revisionen erfahren dieses Schicksal einer „namenlosen“, ohne Begründung ergehenden, alltäglichen BGH-Routine-Entscheidung. Anders ergeht es den Revisionen der Staatsanwaltschaft, die nicht nur eine viel höhere Erfolgsquote haben, sondern auch grundsätzlich nach einer Revisionshauptverhandlung und mit Gründen versehen entschieden werden; anders verhält es sich auch bei dem verbleibenden kleinen Teil von Angeklagtenrevisionen. Dabei ergibt ein Vergleich der Jahre 1984 und 1994, daß das Augenmerk des BGH beim Entscheidungoutput (Stichwort: Rückgang der Urteilsquote) und dessen Begründung (Stichwort: Entscheidungsbegründungen mit mehr als 10 Seiten) wenigen Fällen zugute kommt, die besonders gründlich und umfangreich begründet werden.

b) Bewertungen und übergreifende Betrachtungen

Kommen wir noch einmal auf das Bild des Eisberges zurück. Die rechtstatsächliche Beschreibung der Alltagswirklichkeit der Revisionsrechtsprechung hat gezeigt, daß sich der unsichtbare Teil des Eisberges über das, was vorher schon bekannt war (Anteil der Entscheidungen, Entscheidungsformen, Erfolge/Mißerfolge), deutlich vom sichtbaren unterscheidet. Das, was in der Sonne glänzt, ist in seiner Zusammensetzung und Dichte keinesfalls mit dem identisch, was unterhalb der Wasseroberfläche liegt. Das Bild, das durch die mit Gründen versehenen Entscheidungen des BGH vermittelt wird, entspricht nicht der Normalität der Revisionsrechtsprechung.

Diese Bestandsaufnahme kann, wenn sie richtig ist, zu unterschiedlichen Einsichten, Erklärungen und Konsequenzen führen. Ich kann hier nur einige andeuten.

Eine Interpretation geht dahin, daß sich die Rechtsprechung dort, wo man es am allerwenigsten erwartet hätte, im Sinne einer „**schlanken Justiz**“ (*lean justice*) präsentiert. Die

39 Bei den Zählkartenauswertungen ließen sich insofern auch signifikante Unterschiede zwischen den Senaten feststellen.

40 Es ergeben sich bei der logistischen Regression sowohl auf der Basis der Aktenanalysen wie auch der Zählkarten für die Klassifikationstabelle richtiger Vorhersagen jeweils Werte von deutlich über 80%.

„knappe Ressource Recht“ wird ausgerechnet bei der Kontrolle der Richtigkeit von Urteilen zu den gravierendsten Kriminalitätsvorwürfen, hohen und höchsten Strafen, in der Alltagspraxis nur in bescheidenem Maße gewährt. Das Summarische und Pauschale des tatsächlich ausgeübten Rechtsschutzes überwiegt. Der GBA hält bei der Kontingenzierung der knappen Ressource Recht dem BGH durch Verwerfungsanträge den Rücken für die „wirklich wichtigen Entscheidungen“ frei, reguliert damit faktisch, wieviel und welche Fälle von den Senaten ausführlicher und gründlicher beraten bzw. begründet werden. Man könnte in vergrößender Zuspitzung für die Masse der erfolglosen Verfahren von der Revision als einer Art „**Tatgerichtsanhangsverfahren**“ sprechen: Mit dem Taturteil ist materiell bei diesen Fällen das Erkenntnisverfahren im wesentlichen beendet; das Revisionsverfahren stellt der Sache nach eher einen administrativen Vorgang beim Übergang zum Vollstreckungsverfahren dar⁴¹.

Eine weitere Interpretation geht dahin, daß das Recht – speziell das Verfahrensrecht – in seiner Bedeutung gegenüber an sich revisionsfremden Erwägungen zurücktritt. Angefangen von der Revisionsbegründung über die Vorbereitung der Entscheidungsfindung durch den GBA bis hin zur Entscheidung durch den BGH zieht sich wie ein roter Faden die Wirksamkeit von Faktoren, die keinen unmittelbaren Bezug zum Revisionsrecht haben, die für die Frage des Vorliegens einer Rechtsverletzung an sich ohne direkte Bedeutung sein müßten, sich allerdings tatsächlich auswirken: Zu erinnern ist hier nur an die Wirkungskraft, die der Sozialstatus des Angeklagten und sein Einlassungsverhalten in der Hauptverhandlung für einen Revisionserfolg entfaltet; gleiches gilt für die individuellen Verwerfungsantragsquoten bei den einzelnen Bundesanwälten. Die Variablen, die in die multivariate Analyse eingingen, können ohne den Rückgriff auf weitere Faktoren mit einer hohen Sicherheit prognostizieren, ob es sich um eine erfolglose Revision handelt. Anders formuliert: Es ist nicht das Recht allein, das für den Ausgang eines Revisionsverfahrens maßgeblich ist. Es ist nicht die ursprüngliche „Idee der Revision“ (beruht das Urteil auf einer Rechtsverletzung?), die den alleinigen Handlungs- und Beurteilungsmaßstab liefert. Die Revision verliert ihre ursprüngliche Funktion und wird – wie *Naucke* das ausgedrückt und beschrieben hat⁴² – wie das gesamte Strafrecht Teil der Sozialkontrolle. Bei der Sozialkontrolle zählt die strikte Einhaltung des Rechts um seiner selbst Willen weniger als der Zweck, der mit der Rechtsausübung verbunden ist. Bei Vorbestraften – so darf man schlußfolgern – erscheint eine Urteilsaufhebung weniger „zweckmäßig“ als bei Nicht-Vorbestraften; bei Verfahren, in denen (Teil-)Geständnisse vorliegen, erscheint der Aufwand für eine neue Hauptverhandlung sich weniger zu lohnen als bei strittigen Beweisaufnahmen. Das Revisionsrecht wird instrumentalisiert, es soll angestrebte Zwecke erfüllen (nämlich kriminalpolitisch sinnvolle Ergebnisse liefern, unerwünschte Folgen vermeiden); es soll auf anderem Wege gefundene Ergebnisse begründen, und dies auf möglichst verfahrensökonomische Art und Weise.

Die Funktionen, die dem BGH in diesem gelebten System der Revision zukommen, sind naturgemäß andere als die einer bloßen Rechtsbeschwerdeinstanz. Dies ist schon vorher angeklungen, als gesagt wurde, daß sich die wirkliche Bedeutung des BGH nicht auf die Papier gewordenen Entscheidungsbegründungen reduzieren läßt. Die Funktion des BGH liegt auch darin, **im Zeichen der knappen Ressource Recht eine möglichst effektive Sozialkontrolle durch den dosierten Einsatz von revisionsrechtlicher Kontrolle zu gewährleisten**. Für das Funktionieren des Systems Strafjustiz ist eine gleichmäßig flächendeckende Kontrolle aller Revisionen nicht so wichtig wie die Hervorhebung einiger weniger Entscheidungen, die dann allerdings Maßstabscha-

rakter haben und über den Einzelfall hinaus „generalpräventive“ Wirkungen bei den Angesprochenen entfalten sollen. Die Funktion des BGH besteht dann nicht mehr nur darin, das Recht anzuwenden, sondern auch das Gleichgewicht des Strafjustizsystems auszubalancieren, d. h. auch: Der BGH setzt durch einzelne Entscheidungen Schwerpunkte, zeigt „Trends“ auf und steuert damit unterhalb des Gesetzes das Strafjustizsystem.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn diese Interpretationen richtig sind, damit nicht nur für Bundesrichter neue Aufgaben verbunden sind, sondern auch für alle anderen Verfahrensbeteiligten: Will man etwa als Tatrichter bestehen, müssen die Entscheidungen nicht nur den Kriterien rechtlicher Güte entsprechen, sondern es dürfen auch keine „schwerwiegenden Bedenken“ gegen die Stimmigkeit des Urteils entstehen. Verteidigern dagegen fällt nicht nur die Aufgabe zu, Rechtsfehler aufzudecken, sondern sie müssen, wenn sie Erfolg haben wollen, auch unerschwerlich nachweisen, daß sich der Einsatz von revisionsrechtlicher Kontrolle im konkreten Fall lohnt. Die damit verbundenen Fragen lohnen vertieft zu werden. Es lohnt sich allerdings auch, darüber nachzudenken, ob die Entwicklung, die das Revisionsrecht im Alltag genommen hat, korrigiert werden sollte.

41 Aus sozialpsychologischer und systemtheoretischer Sicht kann ein solches Verfahren durchaus sinnvoll sein; dieser Gedanke kann an dieser Stelle allerdings nicht weiter vertieft werden.

42 *Naucke*, Der Revisionsrichter in Strafsachen; in: Bemann (Hrsg.), Der Richter in Strafsachen, 1982, S. 107 ff.